

Energiekostenzuschläge

So werden die Zuschläge verbucht

Steigende Energiepreise und die damit einhergehenden Kostensteigerungen geben viele Lieferanten mittlerweile als ausgewiesene Energiekostenzuschläge in der Rechnungsstellung an die Kunden weiter. Wie diese verbucht werden, erläutert dieser Artikel.

Von StBin Jean Bramburger und StBin Michele Schwirkslies, Geschäftsführerinnen JBMS Steuerberatungsgesellschaft, Berlin

In der aktuellen Situation der steigenden Energiepreise berechnen Lieferanten jetzt häufiger auf Warenrechnungen zusätzlich Energiekostenzuschläge – entweder prozentual auf die eingekauften Mengen oder als Pauschale. Ist es sinnvoller, diese separat auf die Bezugsnebenkosten zu buchen oder direkt als Zuschlag auf den Einkaufspreis der Ware umzulegen?

Energiekostenzuschläge sind Teil der Bezugsnebenkosten

Zum Warenbezug gehören neben dem Hauptstoff auch die Bezugsnebenkosten (analoge Anwendung des § 255 Abs. 1 HGB). Zu diesen Warenbezugsnebenkosten gehören auch die pauschal oder prozentual berechneten und auf den Hauptstoff aufgeschlagenen Energiekostenzuschläge.

Bezugsnebenkosten können gemeinsam oder getrennt gebucht werden

Die Warenbezugsnebenkosten können im Rahmen der Verbuchung des Wareneingangs direkt mit auf das Wareneingangskonto (3400/5400 SKR 03/04) gebucht werden. Im Nachhinein lassen sich dann die Haupt- und Nebenkosten jedoch nur schwierig unterscheiden und feststellen. Daher bietet es sich hier an, die Warenbezugsnebenkosten auf ein nachrangiges Konto zum Wareneingangskonto zu buchen, z. B. 3800/5800 SKR 03/04.


Verbuchung von Energiekostenzuschlägen: Unternehmensindividuelle Entscheidung

Ob die Buchung getrennt vorzunehmen ist oder nicht, ist eine firmeninterne Entscheidung. Hier sind die Prozesse und Auswertungen entscheidend, für die entweder eine gemeinsame Verbuchung oder eine getrennte Verbuchung benötigt wird.

Umsatzsteuerliche Würdigung von Energiekostenzuschlägen

Der Unterschied der Verbuchung hängt umsatzsteuerlich auch davon ab, ob es sich im umsatzsteuerrechtlichen Sinne um eine einheitliche Leistung handelt oder um zwei getrennte Leistungen.

Eine einheitliche Leistung ist dann gegeben, wenn die Nebenleistung in Bezug auf die Hauptleistung untergeht oder diese nur dazu bestimmt ist, der Hauptleistung zu dienen, zum Beispiel bei Warenumschließungen beim Versand von Waren. Im Falle einer einheitlichen Leistung ist es buchhalterisch nicht zu beanstanden, wenn ein Konto (3400/5400) bebucht wird.

Sollte es sich bei den Bezugsnebenkosten um eine unabhängige Leistung handeln, die getrennt von der Hauptleistung zu beurteilen ist (= zwei getrennte Leistungen), ist die Verbuchung über ein Unterkonto zu 3400/5400 zu empfehlen. 



Haufe Arbeitshilfen online – die ideale Ergänzung für Ihre „bilanz + buchhaltung“

Sichern Sie sich Ihren kostenlosen Online-Zugang zu einem breiten Angebot von Rechnern, Checklisten, Mustervorlagen, zahlreichen Steuerformularen und mehr als 100 Wirtschafts- und Steuergesetzen sowie News aus dem Finanz- und Rechnungswesen.

Senden Sie uns eine E-Mail an sonderaktion@haufe.de unter Angabe von Namen, Adresse und Kundennummer, oder rufen Sie uns unter **0800 5050445 (kostenlos)** an, um Ihren kostenlosen Zugang zu erhalten.